



FC Schalke 04 – Fanclub

Blau-weiße-Vechte '92 e.V., Schöppingen

Amtsstraße 11 – 48624 Schöppingen - ☎ 02555/535 – Fax: 02555/997968

Homepage: www.blau-weiße-vechte.de

e-mail: blau.weiße.vechte92@web.de

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Vereinslokal, Fanclub-Verband

- 1 Der Verein führt den Namen „S04-Fanclub Blau-weiße-Vechte '92 e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Schöppingen.
- 2 Das Vereinslokal des Fanclubs ist die Gaststätte „Zum Smutje“, Hauptstraße 72, 48624 Schöppingen, Tel. 02555/747.
- 3 Der Fanclub ist dem Schalker Fanclub-Verband angeschlossen

§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zu unterstützen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsämter

- 1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2 Mit der Unterschrift erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder mit jeweils einer Stimmabgabe.
- 3 Eine Versicherung der Mitglieder besteht nicht. Für etwaige Unfälle ist der Verein von der Haftung ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

- 1 Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- 2 Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag beträgt zur Zeit 16,00 € für Erwachsene und 8,00 € für Jugendliche.
- 3 Bei Neuaufnahme im laufenden Geschäftsjahr werden die Beiträge anteilmäßig berechnet.
- 4 Mitglieder, die den Betrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben,

werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) freiwilliger Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste (siehe § 6, Punkt 4)
- d) Ausschuss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Fanclubs

C. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Fanclubs im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2 Der Vorstand besteht aus

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) dem Präsidenten | d) dem Schriftführer |
| b) dem stellv. Präsidenten | e) dem Fotowart |
| c) dem Geschäftsführer | f) mindestens zwei Organisatoren |

3 Der Präsident, der stellv. Präsident sowie der Geschäftsführer sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7 Der Vorstand haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2 Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Genehmigung des Kassenberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes

- c) die Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
- 3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mind. 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 30 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
 - 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellv. Präsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
 - 6 Für Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - 7 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 8 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
 - 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer jeweils schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter unter Angabe von Ort und Zeit sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde am 27. März 1994 errichtet.